



COVID-19



VERHALTEN IM WALDBAD HIMBERG

- Der Zutritt zum Waldbad ist nur gegen Erbringung eines **Nachweises der „3G-Regeln“** (geimpft, getestet oder genesen) gestattet – siehe Rückseite. Zwecks Überprüfung der Identität ist ein Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen dem Kassapersonal bzw. dem Bademeister vorzuzeigen.
- Halten Sie - so sie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen - in jedem Bereich einen **Sicherheitsabstand von 2 Metern** zum nächsten Badegast ein.
- Achten Sie darauf, dass sich im Becken nicht mehr als 100 Personen aufhalten dürfen und vermeiden Sie beim Schwimmen so gut wie möglich eine Annäherung zu einem haushaltsfernen Badegast.
- Im **Kabinenbereich**, bei Engstellen sowie bei kurzfristiger Unterschreitung der 2 Meter-Abstandsregel, ist von Erwachsenen und Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, eine **FFP2-Maske** zu tragen. Kinder ab dem 6. Lebensjahr haben in diesen Bereichen einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Halten Sie die Toiletten- und Feuchtbereiche sauber bzw. informieren Sie den Bademeister, falls diese nicht in Ordnung sind.
- Das Rauchen ist mit Ausnahme des Buffetbereichs ausschließlich am Liegeplatz mit mitgebrachtem Aschenbecher oder an den hierfür gekennzeichneten „Raucherzonen“ gestattet.
- Fußballer und Tischtennisschläger werden aus Desinfektionsgründen NICHT verliehen und müssen selbst mitgebracht werden.
- Beim vorübergehenden Verlassen des Geländes (z.B. Besuch des Beachvolleyballplatzes, auswärtiges Mittagessen, udgl.), ist ein Armband zur Kennung bei der Badekassa auszufassen. Dieses ist beim Wiedereintreten dem Kassapersonal unaufgefordert vorzuweisen und abzugeben.

Wir danken für Ihr Verständnis sowie für Ihre Kooperation und sind zuversichtlich, dass mit gebührender **Eigenverantwortung, Selbstdisziplin und Rücksichtnahme**, einem erholsamen Aufenthalt in unserem Waldbad nichts im Wege steht.

Ihr Bürgermeister:

Ing. Ernst Wendl eh

„3 G-Regel“

➤ **Geimpft** (für Personen ab dem 12. Geburtstag)

- Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
- Bei einer Zweitimpfung wenn die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegt.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR - Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.

➤ **Getestet** (für Personen ab dem 10. Geburtstag)

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48h gültig

➤ **Genesen**

- Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung, die nicht älter als 6 Monate sind oder eines Antikörpernachweises, der nicht älter als 3 Monate ist.